

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 196 Abs. 1 Ziffer 8, 201, 242

Leitsätze:

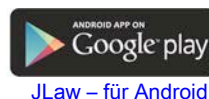
k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 542/59
Urteil des BAG vom 22. März 1961

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 542/59
Sa 147/59 Hamm

107

erklärt
am 22. März 1961
vz. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

.. .

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Werner für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westf. vom 7. August 1959 - 5 Sa 147/59 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen und die Rechtsvorgängerin des Klägers W M standen im Dienst der britischen Besatzungsmacht. Sie haben bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TV AL), der kraft Vereinbarung auf ihre Arbeitsverhältnisse Anwendung fand, einen um 10 % geringeren Lohn als männliche Arbeitnehmer mit entsprechender Tätigkeit erhalten.

Die Kläger sind der Ansicht, daß der Abschlag von 10 % im Hinblick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt sei. Im übrigen ergebe sich die Verpflichtung der Beklagten auch aus dem Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1957. Mit ihren im Juli 1958 bis Januar 1959 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klagen verlangen die Kläger von der Beklagten Zahlung folgender Beträge:

Kläger M	für die Zeit vom	
1.4.1953 - 30.8.1955		788,14 DM brutto
Klägerin S	für die Zeit vom	
1.4.1953 - 30.9.1955		677,09 DM brutto
Klägerin S	für die Zeit vom	
1.4.1953 - 30.9.1955		693,34 DM brutto
Klägerin B	für die Zeit vom	
1.4.1953 - 30.9.1955		452,04 DM brutto
Klägerin O	für die Zeit vom	
1.4.1953 - 30.9.1955		899,96 DM brutto
Klägerin S	für die Zeit vom	
27.6.1953 - 1955		600,-- DM brutto.

Die Beklagte hat hinsichtlich der für die Zeit vor Inkrafttreten des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 am 5. Mai 1955 geltend gemachten Forderungen ihre Passivlegitimation bestritten. Sie hat außerdem die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Kläger meinen, die Beklagte könne sich auf ihre mangelnde Passivlegitimation nicht berufen, weil sie erst im Berufungsverfahren hierauf hingewiesen habe. . Gegenüber der



- 3 -

Einrede der Verjährung führen die Kläger an, die Beklagte habe durch die Bediensteten der Lohnstelle den Anspruch anerkannt. Sie habe durch hinhaltende Vertröstungen zumindest die verspätete Klageerhebung verschuldet und könne sich deshalb nach Treu und Glauben auf die Verjährung nicht berufen.

Die Klagen blieben in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit ihrer Revision erstreben die Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß für die bis zum 5. Mai 1955 geltend gemachten Forderungen nicht die Beklagte, sondern das Land Nordrhein-Westfalen anspruchspflichtig ist. Erst auf Grund des Art. 44 Abs. 8 des an diesem Tage in Kraft getretenen Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (Truppenvertrag) obliegt es der Beklagten, die Ansprüche der Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften zu erfüllen. Zwar fielen schon vorher nach Art. 120 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BGBl. I S. 773) die Aufwendungen für Löhne und Gehälter der Besatzungsbediensteten dem Bund zur Last. Jedoch hatten die deutschen Länder auf Grund eines Verwaltungsabkommens mit der Bundesregierung vom 16. März 1950 (MinBl.Fin. S. 202) bis zum Inkrafttreten des Truppenvertrages die Zahlungsansprüche der Besatzungsbediensteten befriedigt und sich auch vor den Arbeitsgerichten verklagen lassen. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen und widerspruchslosen Übung der Länder ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Gewohnheitsrecht anzunehmen, welches dem einzelnen Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis unmittelbar einen Anspruch gegen das jeweilige Land gewährt (BAG 2, 32, 134, 198, BAG AP Nr. 6 zu Art. 44 Truppenvertrag). Von dieser



JLaw - Gesetze und Urteile
kostenlos heruntergeladen
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

keine

- 4 -

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Beklagte habe sich erst in der Berufungsinstanz und damit verspätet auf die fehlende Sachlegitimation berufen; denn die Sachlegitimation gehört als Teil des Klagegrundes (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Vorbemerkung VI 1 b vor § 50) zur Schlüssigkeit des Vorbringens und ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Ebenso geht die Revision fehl, wenn sie meint, das Landesarbeitsgericht habe hinsichtlich der für die Zeit vor dem 5. Mai 1955 erhobenen Forderungen zu Unrecht die Einbeziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) in den Rechtsstreit abgelehnt. Denn die Kläger haben ihre Klage gar nicht gegen das Land Nordrhein-Westfalen gerichtet, so daß für die Ablehnung eines entsprechenden Antrages kein Raum war. Eine Beteiligung des Landes NRW auf der Beklagtenseite hätte nämlich nur im Wege der Parteiänderung herbeigeführt werden können, die als Klageänderung im Sinne des § 264 ZPO anzusehen ist und daher auch den für diese geltenden Regeln unterliegt (Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 268 Anm. II; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 264 Anm. 2 C). Die Kläger hätten zu diesem Zwecke den Antrag stellen müssen, hinsichtlich des erwähnten Teiles ihrer Forderungen das Land Nordrhein-Westfalen zur Zahlung zu verurteilen. Sie haben zwar aus Anlaß ihrer Stellungnahme zur Frage der Verpflichtung der Beklagten zur Sache im Schriftsatz vom 2. Juni 1959 ausgeführt, daß jedenfalls eine Klageänderung durch Wechsel der Parteien als sachdienlich zuzulassen sei. Ausweislich der Sitzungsniederschriften vom 5. Juni und 7. August 1959 wie auch nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils haben sie aber im Berufungsrechtszug nur den die Beklagte betreffenden Antrag gestellt, das erstinstanzliche Urteil abzuändern und nach den in erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen. Auch ist ein Angebot des Landes, den Rechtsstreit in dem genannten Umfang zu übernehmen, wodurch ebenfalls eine Klageänderung hätte herbeigeführt werden können (Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 268 Anm. VII 3; Nikisch, Zivilprozeßrecht, § 116 III 1), nicht erfolgt. Da somit die Kläger das Land nicht in prozess-



- 5 -

al wirksamer Weise als Beklagten in Anspruch genommen, sondern nur die Möglichkeit seiner Beteiligung zur Erörterung gestellt haben, bestand für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, über die Zulassung einer Klageänderung zu befinden. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils hierzu liegen mangels der dafür erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen neben der Sache.

Da sonach die Beklagte hinsichtlich der für die Zeit bis zum 5. Mai 1955 erhobenen Ansprüche als Anspruchsgegner nicht in Betracht kommt, der richtige Anspruchsgegner aber nicht verklagt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht die Klage aus diesem Grunde und in diesem Umfange zu Recht abgewiesen.

II. Hinsichtlich der Ansprüche aus der Zeit nach dem 5. Mai 1955 ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß die Einrede der Verjährung durchgreift. Gemäß §§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 201 BGB war die Verjährung für die aus dem Jahre 1955 geltend gemachten Lohnansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 1957, für die übrigen weiter zurückliegenden Lohnforderungen bereits früher eingetreten. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß es für den Ablauf der Verjährung unerheblich ist, ob der Dienst bei der Besatzungsmacht als öffentlicher Dienst anzusehen ist oder nicht; denn auch für Ansprüche der auf Privatsdienstvertrag beschäftigten Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gilt die zweijährige Verjährungsfrist (BAG AP Nr. 2 zu § 242 BGB; AP Nr. 8 zu § 3 TO.A).

Die Verjährung ist auch nicht unterbrochen worden. Zu Unrecht beruft sich die Revision hierfür auf den Rund-erlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1957 (MB1. NRW S. 1521), der in bezug auf die Arbeiterinnen des Landes die Anweisung erteilt, für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. September 1955 den vollen Tariflohn ohne Abschlag zu zahlen. Wenn auch für ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis jedes tatsächliche Verhalten des Schuldners genügt, aus dem sich das



- 6 -

Bewußtsein vom Bestehen des Anspruchs eindeutig ergibt (RGZ 113, 238), so kann doch ein solches Anerkenntnis hier schon deswegen nicht angenommen werden, weil Schuldnerin der Kläger seit dem 5. Mai 1955 die verklagte Bundesrepublik und nicht das Land NRW war, und weil der Runderlaß nur Arbeitnehmerinnen dieses Landes betraf, zu denen die Klägerinnen nicht gehörten.

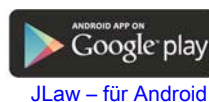
Weiter kann dahingestellt bleiben, ob die Bediensteten der für die Kläger zuständigen Lohnstelle beim Amt für Verteidigungslasten mit Wirkung für die Beklagte ein Anerkenntnis abgeben konnten, und ob hierfür die Zustimmung der Dienststellen der britischen Streitkraft als Arbeitgeber notwendig war. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils haben die Bediensteten der Lohnstelle kein Verhalten gezeigt, welches als Anerkenntnis gewertet werden könnte. Sie haben den Klägern keine Zusage irgendwelcher Art erteilt, sie auch nicht in einer für den Arbeitgeber verbindlichen Weise vertröstet, sondern allenfalls, wie der Zeuge Sch, ihrer Privatmeinung Ausdruck gegeben, daß gewisse Aussichten auf die Auszahlung der Beträge gegeben seien. Das reicht aber für die Annahme eines zu Lasten der Beklagten gehenden Anerkenntnisses nicht aus.

Die Berufung der Beklagten auf die danach eingetretene Verjährung stellt sich auch nicht als Rechtsmißbrauch dar (§ 242 BGB). Für sich allein bedeutet die Erhebung der Verjährungseinrede niemals einen Verstoß gegen Treu und Glauben (RAG ARS 41, 155; BAG AP Nr. 2 zu § 198 BGB; AP Nr. 1 zu § 20 TO.A; BAG, Urteil vom 4. März 1959 - 4 AZR 267/56-; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 40 VIII 1). Das gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts (BAG AP Nr. 25 zu § 256 ZPO). Sie kann insbesondere nicht deshalb als unzulässige Rechtsausübung beanstandet werden, weil sie vom Arbeitgeber zur Abwehr an sich berechtigter Lohnforderungen eines Arbeitnehmers erhoben worden ist. Das Institut der Verjährung gilt für alle Schuldverhältnisse und wird auch durch die besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag nicht ausgeschlos-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sen. Ebensowenig kann im Rahmen der Fürsorgepflicht vom Arbeitgeber verlangt werden, daß er seine Arbeitnehmer auf die drohende Verjährung von Ansprüchen hinweist. Das würde im Ergebnis dazu führen, daß die Sorge für die rechtzeitige Geltendmachung der Lohnansprüche dem Arbeitnehmer und Gläubiger genommen und dem Arbeitgeber und Schuldner aufgebürdet würde. Auch im Arbeitsrecht trägt aber das Risiko für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Verfolgung seiner Rechte der Gläubiger und nicht der Schuldner.

Eine unzulässige Rechtsausübung ist allerdings bei der Geltendmachung der Verjährungseinrede dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber, sei es auch unabsichtlich, ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das dem Arbeitnehmer nach verständigem Ermessen einen ausreichenden Anlaß bot, von einer Unterbrechung der Verjährung abzusehen (RAG ARS 41, 155; BAG AP Nr. 2 zu § 198 BGB; AP Nr. 1 zu § 20 TO.A; AP Nr. 42 zu § 3 TO.A).

Ein solches Verhalten könnte im vorliegenden Fall aber überhaupt nur gegenüber den Klägerinnen Sch und B in Betracht kommen, die allein vor Ablauf der Verjährungsfrist, nämlich mit Schreiben vom 10. Dezember 1957, bei der Lohnstelle des Amts für Verteidigungslasten mit ihren Ansprüchen hervorgetreten sind. Die übrigen Klägerinnen und die Rechtsvorgängerin des Klägers M haben dagegen nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ihre Forderungen erstmalig in den Monaten Januar bis März 1958 angemeldet, ohne daß ihnen zuvor irgendwelche mündliche oder schriftliche Zusagen gemacht worden wären. Sie können daher schon aus diesem Grunde den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht erheben. Dieser setzt nämlich voraus, daß das beanstandete Verhalten des Schuldners noch in den Lauf der Verjährungsfrist fällt (RGZ 153, 101 $\angle^{112}$).

Soweit die Revisionskläger in diesem Zusammenhang mit dem Hinweis, das Landesarbeitsgericht habe die von den Klägern angetretenen Beweise nicht erschöpft, eine



- 8 -

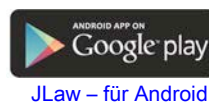
Verletzung des § 286 ZPO geltend machen wollen, entspricht ihr Vorbringen nicht den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2b ZPO. Nach dieser Vorschrift sind die prozessualen Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, in ihren wesentlichen Punkten bestimmt und genau zu bezeichnen (Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 554 Anm. III 3b). Dazu gehört bei übergangenen Beweisanträgen, daß die Namen der Zeugen oder wenigstens die Schriftsätze, in denen die Beweise angetreten sind, bezeichnet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn, wie hier, mehrere Zeugen zu verschiedenen Tatsachen benannt worden sind. Insoweit läßt der Vortrag der Revision jedoch jegliche hinreichende Angaben vermissen.

Der Einwand der Arglist greift aber auch im Falle der Klägerinnen Sch und B nicht durch. Zu Recht führt das Landesarbeitsgericht zunächst aus, daß dieser Einwand nicht schon dann begründet ist, wenn der Gläubiger die Klageerhebung unverschuldet versäumt hat; denn die unverschuldete Verspätung macht die Erhebung der Verjährungseinrede nicht unzulässig (BAG AP Nr. 2 zu § 198 BGB; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 222 Anm.1). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang weiter, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, daß die Beklagte den Klägern den Runderlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1957 nicht bekanntgegeben hat, weil dieser nur Bedienstete dieses am Rechtsstreit nicht beteiligten Landes betraf. Ohne Rechtsirrtum hält das Landesarbeitsgericht es auch für unbeachtlich, ob auf Seiten der Beklagten erwogen wurde, die Verjährungseinrede nicht zu erheben; denn den Klägern sind Unterredungen zu dieser Frage nach den Feststellungen des Berufungsurteils nicht bekannt geworden, so daß ihre Entscheidungen dadurch auch gar nicht beeinflußt werden konnten.

Keiner Erörterung bedarf schließlich die Frage, ob die Klägerinnen Sch und B auf Grund des Verhaltens der Bediensteten der Lohnstelle Anlaß haben konnten, von einer rechtzeitigen Weiterverfolgung ihrer Ansprüche Abstand zu nehmen. Denn selbst wenn man das zugunsten der Klägerinnen annehmen wollte, wäre ihre Klage verspätet erhoben. Wie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, beginnt nämlich nach Wegfall der den Einwand der Arglist begründenden Umstände nicht etwa eine neue Verjährungsfrist zu laufen; vielmehr ist dann der Anspruch innerhalb einer nach den Umständen des Falles zu bestimmenden, regelmäßig nur kurz zu bemessenden Frist durch Klage oder in anderer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneter Weise geltend zu machen (BAG AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; BGH NJW 59,96). Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht meint, daß diese Frist bei Klageerhebung im Oktober 1958 schon verstrichen war. Bereits im Februar 1958 hatte nämlich die Lohnstelle der Beklagten den Bescheid erteilt, daß ohne die Einwilligung der alliierten Streitmacht Zahlungen nicht geleistet werden dürften und die britische Arbeitsverwaltung gebeten worden sei, über die Anträge zu entscheiden. Wenn darin auch keine endgültige Ablehnung des Zahlungsanspruchs gesehen werden kann, so wurde den Klägern doch in diesem Zeitpunkt mit hinreichender Deutlichkeit klar, daß die Befriedigung ihrer Lohnforderungen völlig offen war. Mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche durften sie daher unter diesen Umständen nicht mehr monatelang bis zum Oktober 1958 warten.

Wenn sich die Revision ferner darauf beruft, daß die Klagansprüche auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes begründet seien, so ist das deshalb ohne Bedeutung, weil Schadenersatzansprüche, welche die Gegenleistung für die erbrachte Arbeit betreffen, hinsichtlich der Verjährung nicht anders behandelt werden als Lohnansprüche (Hueck-Nipperdey, aaO, § 40 VIII 1 S. 265; RAG ARS 20, 292 [295]; 43, 76; BAG, Urteil vom 12. Juni 1957, 4 AZR 18/54). Auch in diesem Falle hätten die Klägerinnen innerhalb kurzer Frist nach Wegfall der Umstände, welche der Geltendmachung ihrer Ansprüche entgegen standen Klage erheben müssen (BAG, Urteil vom 4. März 1959, 4 AZR 267/56).

- 10 -

Die Revision der Kläger war danach als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Foelmann Dr. Pecher

Bundesrichter Dr. Martel
befindet sich im Urlaub
Dr. Poelmann

Clemens

F. Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)